

Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven**vom 7. Dezember 2017****- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. November 2018 -**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 5 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Zonierungen
§ 3	Beitragsgegenstand
§ 4	Beitragsschuldner; Beitragstatbestand
§ 5	Beitragsbefreiung
§ 6	Beitragsmaßstab
§ 7	Beitragsberechnung
§ 8	Anzeige- und Mitteilungspflichten
§ 9	Erhebung
§ 10	Fälligkeit
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

Die Stadt Cuxhaven erhebt nach dieser Satzung Tourismusbeiträge gemäß § 9 NKAG. Eine gewerbe-, planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist für die Beitragserhebung nicht erforderlich.

§ 2**Zonierungen**

(1) Die Stadt Cuxhaven ist berechtigt, den Titel „Nordseeheilbad“ zu tragen. Die Stadtteile Döse einschließlich Grimmershörn bis zur Bernhardstraße, Duhnen und Sahlenburg werden als - Zone 1 - festgesetzt.

(2) Die Stadtteile Altenbruch, Berensch-Arensch, Cuxhaven-Innenstadt, Altenwalde, Holte-Spangen, Lüdingworth, Oxstedt und Stickenbüttel werden als - Zone 2 - festgesetzt.

(3) Der Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Altenwalde, das Gewerbegebiet Groden und das Sondergebiet Hafen werden als übriges Stadtgebiet festgesetzt und der Zone 2 gleichgestellt.

(4) Die einzelnen Zonen ergeben sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigelegten Karte.

(5) Die Stadt Cuxhaven erhebt den Tourismusbeitrag sowohl in den anerkannten Gebieten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 als auch im übrigen, nicht anerkannten Gebiet der Stadt.

§ 3**Beitragsgegenstand**

(1) Ausschließlich zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus erhebt die Stadt Cuxhaven einen Tourismusbeitrag; Gästebeiträge nach § 10 NKAG und Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG werden dementsprechend für diesen Aufwand nicht erhoben (§ 9 Absatz 6 Sätze 1 und 2 NKAG).

(2) Beitragsfähig ist der Aufwand nach Absatz 1, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der tourismusbeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Förderung des Tourismus gemäß § 9 Absatz 6 Satz 3 NKAG zu 10 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 90 v.H. wird aus Tourismusbeiträgen gedeckt.

§ 4**Beitragsschuldner, Beitragstatbestand**

(1) Beitragsschuldner sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Stadtgebiet gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragsschuld erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Unmittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5**Beitragsbefreiung**

Befreit vom Tourismusbeitrag sind solche Vereine, Stiftungen und vergleichbare Organisationen, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, daher von der Körperschaftsteuer befreit sind und keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

§ 6**Beitragsmaßstab**

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der den Beitragsschuldnern durch den Aufwand der Stadt Cuxhaven nach § 3 Absatz 1 geboten wird.

(2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des Vorjahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist. Gab es in diesem Jahr keinen ganzjährigen

Umsatz, so wird aus dem erzielten Umsatz nach Monaten auf einen fiktiven Ganzjahresumsatz hochgerechnet.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist für den Fall der Aufnahme einer beitragsrelevanten Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes für die Berechnung des Beitrages der Umsatz dieses Jahres zugrunde zu legen. Für das darauf folgende Jahr ist aus dem Umsatz des ersten Jahres nach Monaten auf einen fiktiven Jahresumsatz hochzurechnen.

(4) Endet die beitragsrelevante Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragsschuld entfallen sind, ein Zwölftel des Tourismusbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragsrelevanten Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(5) Mangels eines steuerbaren Umsatzes im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die Gesamteinnahmen ohne Umsatzsteuer maßgebend.

§ 7

Beitragsberechnung

(1) Der Tourismusbeitrag errechnet sich, indem der maßgebende Umsatz (§ 6) mit dem Mindestgewinnsatz und dem Vorteilssatz gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede dieser Tätigkeiten gesondert zu berechnen.

(2) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 2 zu dieser Satzung bestimmt.

(3) Der durch Schätzung ermittelte Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Für die in Spalte 2 der Anlage 2 aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in den Spalten 4 und 5 der Anlage 2 zu dieser Satzung bestimmt. Der Vorteilssatz ist unterteilt nach § 2 in Zone 1 und 2.

(4) Der Beitragssatz beträgt 1,90 %.

§ 8

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Jede nach § 4 tourismusbeitragsrelevante Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Stadt Cuxhaven anzuzeigen. Die Beitragspflichtigen haben bis zum 31.03. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben der Stadt Cuxhaven mitzuteilen und zu belegen (z. B. Umsatzsteuerbescheid mit Berechnungsgrundlage, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters, Anlage V zur Einkommensteuererklärung mit Abrechnungen des beauftragten Vermittlungsbüros bei Privatunterkunftgebern).

(2) Werden nach Absatz 1 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Cuxhaven die entsprechenden Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 9 Erhebung

Der Tourismusbeitrag wird durch die Stadt Cuxhaven für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 vorliegen. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 10 Fälligkeit

Der Tourismusbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 die Aufnahme der beitragsrelevanten Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die zur Berechnung des Tourismusbeitrages notwendigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt oder belegt (Umsatzsteuerbescheid, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters) und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Tourismusbeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenschuldigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

(3) Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 b und Absatz 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und

Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Cuxhaven, den 7. Dezember 2017

Stadt Cuxhaven

Dr. Getsch
Oberbürgermeister

(L. S.)

- Veröffentlicht am 21.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 297 -

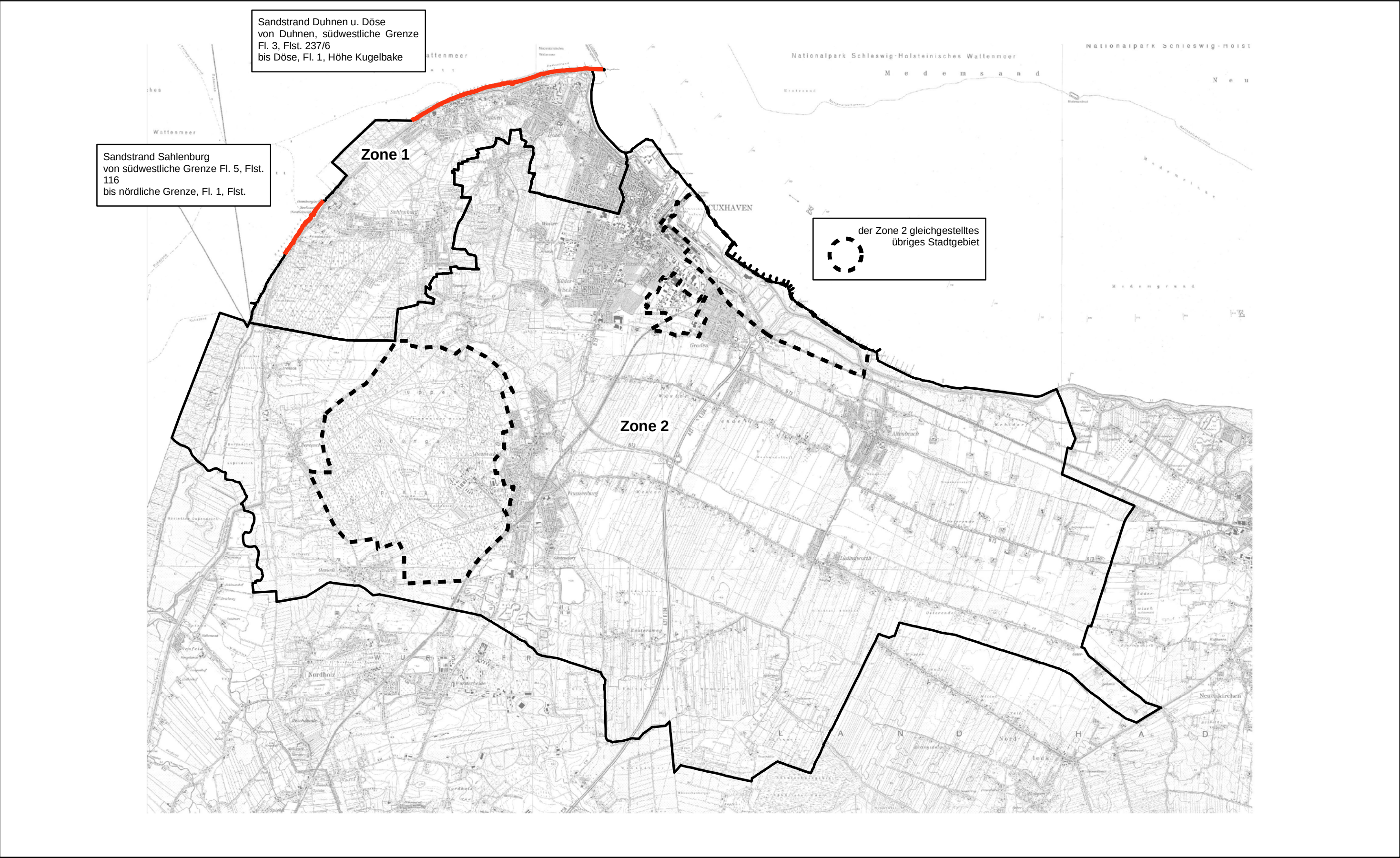
Erste Änderungssatzung vom 29.11.2018

§ 5 geändert
§ 7 Absatz 4 geändert
§ 12 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2019

- Veröffentlicht am 13.12.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45, S. 223 -

Beitragszonen, übriges Stadtgebiet u. Sandstrandbereiche / Stadt Cuxhaven - Stand: 01.01.2012



Anlage 2 zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 7. Dezember 2017

Branchennummer	Branchenbezeichnung	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilsatz Zone 1 in %	Vorteilsatz Zone 2 in %
01	Konzessioniertes Beherbergungsgewerbe			
01.01	Hotels, Gasthöfe, Pensionen u.a.	9	95	74
01.02	Sanatorien, Kurkliniken	6	100	100
02	Sonstige Beherbergungen			
02.01	Ferienwohnungen und sonstige Personen bzw. Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	19	100	100
02.02	Camping- und Zeltplätze	21	100	100
02.03	Jugendherbergen, Erholungs-, Kur- und Kinderheime und sonstige heimähnliche Unterbringung	6	100	100
03	Gastronomiebetriebe			
03.01	Speise- und Gastwirtschaften	9	60	45
03.02	Bars, Discotheken	19	60	45
03.03	Eisdielen, Waffelbäckereien, Imbisse	10	72	54
03.04	Cafés, Teestuben	7	60	45
03.05	Pizzerien	11	60	45
03.06	Bringdienste	17	23	23
04	Einzelhandel (ggf. mit Reparatur)			
04.01	Andenken, Souvenirs und Strandartikel	8	85	85
04.02	Anglerbedarf	5	50	38
04.03	Antiquitäten	10	27	20
04.05	Baustoffhandel / Bauelemente, Holz, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Fliesen und Platten, Baumärkte	5	11	11
04.07	Blumenhandel, Pflanzen, Gartenbedarf	9	7	5
04.08	Bäckerei, Konditorei	9	67	50
04.09	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Büromaterial	9	7	5
04.10	Büromaschinen und Büroeinrichtungen	6	5	5
04.11	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	7	7	5
04.13	Elektrowaren, Rundfunk-, und Fernseh-, Ton- und Bildgeräte, EDV / Computer und Software, Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Telekommunikation	7	5	5
04.15	Fahrräder und Zubehör	6	5	5
04.16	Fischhandel, Fischräuchereien	9	67	50
04.17	Fotoartikel und -arbeiten	8	7	5
04.18	Freizeit-, Sport- und Campingartikel	6	50	38
04.19	Gardinen, Jalousien	9	5	5
04.20	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien	6	50	38
04.21	Getränkeeinzelhandel, Spirituosen	5	67	50
04.22	Handarbeitsartikel und Handarbeitsbedarfsartikel	6	7	5
04.23	Haushaltswaren, Porzellan und Keramikerzeugnisse, Eisen- und Metallwaren, Feuerlöscher	4	7	5
04.24	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	9	5	5
04.25	Heiz- und Mineralöle, Brennstoffe	4	5	5
04.26	Kioske (auch in Tankstellen), Tabak, Zeitschriften, Lottoannahmestellen, Warenautomaten	7	50	38
04.27	Kraftfahrzeuge und Krafträder	4	5	5
04.28	Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	8	5	5
04.29	Lebensmittel, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren, Milch- und Fetterzeugnisse, Eier	5	67	50
04.30	Lederwaren	9	20	15
04.31	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	6	5	5
04.32	Obst- und Gemüsehandel	7	67	50
04.33	Optische Erzeugnisse	13	7	5

Branchen-num-mer	Branchenbezeichnung	Mindest-gewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
04.34	Parfümerieartikel, Erotikartikel	7	7	5
04.37	Reformwaren	6	67	50
04.38	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	10	7	5
04.39	Sanitätswaren ohne handwerkliche Anpassungen	16	7	5
04.40	Schuhfachhandel	7	20	15
04.41	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel	6	7	5
04.42	Textilwaren, Kinderartikel	7	57	15
04.43	Wohnwagen, Anhänger, Boote, Schiffsausrüstungen	4	5	5
04.44	Zooartikel, Tierfutter	7	7	5
05	Großhandel	2	1	1
06	Verbraucher- und Supermärkte*	2	67	50
07	Kauf- und Warenhäuser, Handel mit Waren aller Art**	2	67	50
09	Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetriebe einschließlich Materiallieferung und den dazugehörigen Dienstleistungen			
09.01	Abbruchunternehmen	11	27	27
09.02	Autolackiererei	12	5	5
09.05	Dachdeckerei	10	27	27
09.06	Druckerei, Buchbinderei, Verlagswesen, Fotosetzbetrieb	11	5	5
09.07	Elektrohandwerk, Kälteanlagenbau	13	27	27
09.08	Fliesen- und Plattenlegebetrieb	16	27	27
09.09	Fotograf	16	5	5
09.10	Fußboden- und Innenausbau	11	27	27
09.11	Gartenpflege und Gärtnerei, Baumschulen, Garten- und Landschaftsbau	9	5	5
09.12	Gipseri, Verputzerei	20	27	27
09.13	Glaserei	13	27	27
09.14	Heizungsbau und Sanitär, Ofensetzeri, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Schornsteinfeger	12	27	27
09.15	Hoch- und Tiefbau, Bautechnik, Fuger, Gerüstbau	11	27	27
09.16	Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Abschleppunternehmer	10	5	5
09.17	Maler- und Lackierhandwerk, Tapezierer	18	27	27
09.18	Metall-, Maschinen-, Rollladen- und Markisenbau, Schlosserei, metall- und kunststoffverarbeitender Betrieb, Schweißerei	12	5	5
09.20	Optiker	10	5	5
09.24	Raumausstatter, Dekorateur	13	27	27
09.26	Sattlerei, Polsterei	12	5	5
09.27	Schilder- und Lichtreklame, Grafik und Werbeagentur, Vermietung von Werbeflächen	29	5	5
09.28	Schiff- und Sportbootbau und -reparatur, Werften, Seilerei	5	5	5
09.29	Schlüsseldienst	14	5	5
09.30	Schneiderei	26	5	5
09.32	Schuhmacherei und Bandagist	28	1	1
09.34	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Holz- und Bautenschutz	12	27	27
09.35	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	10	5	5
10	Parkplätze, Parkgaragen und Parkservice, Bootslichegeplätze und Stellplätze	35	67	50
12	Tankstellen			
12.01	Tankstellen, auf Provisionsbasis, provisionsgebunden	10	50	38
12.02	Tankstellen, ungebunden, provisionsfrei	2	50	38
13	Autowaschanlagen	15	25	19

Branchen-nummer	Branchenbezeichnung	Mindest-gewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
14	Fuhrgewerbebetriebe			
14.01	Güter- und Abfallbeförderung, Spedition	16	5	5
14.02	Personenbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	6	8	8
14.03	Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	19	3	3
14.04	Personenbeförderung mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhänger	49	89	89
14.05	Stadtrundfahrten und besonderer Linienverkehr	60	6	6
15	Schiffahrtsunternehmen			
15.01	Helgoland- und Elbefährverkehr	9	5	5
15.02	Neuwerkausflugs-, Barkassen- und Angelfahrten	9	89	89
18	Vermietungsbetriebe			
18.01	Betriebe, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5	5	5
18.02	Betriebe, die Fahrräder, Mofas und andere Verkehrsmittel (sofern nicht unter 18.01 aufgeführt) vermieten	21	100	100
18.03	Betriebe, die Wasserfahrzeuge / Wassersportgeräte vermieten	5	5	5
18.04	Vermietung von Strandkörben und Liegestühlen	28	94	94
18.05	Vermietung von Büromaschinen, Inventar, Garten- und Baugeräten	5	5	5
19	Sportanlagen			
19.03	Minigolfplätze, Trampolinanlagen, Kletter- und Adventuregolfparks	50	70	53
19.04	Tennis-, Badminton-, Squash- und Reithallen, Kegel- und Bowlingbahnen	5	7	5
19.05	Tennisplätze, Badminton- und Golfanlagen, Angelteiche	10	7	5
20	Sportschulen sowie Sportlehrer (Reit-, Tennis-, Badminton-, Squash-, Surf- und Bootsschulen)	30	7	5
21	Dienstleistungsbetriebe			
21.04	Friseure, Kosmetik-, Hand- und Fußpflegestudios, Hundesalons	14	7	5
21.06	Hausmeisterservice, Facility Management und Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser und deren Reinigung	23	100	100
21.08	Reinigungen, Münzwaschsalons, Wäschereien, Heißmangelbetriebe	8	12	9
21.10	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	42	100	100
21.11	Wattführer, Stadtführer, Animateure, Fremdenführer	60	100	100
21.12	Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Desinfekteure, Kammerjäger, Entrümpelungsunternehmen, Straßen – und Gehwegreinigung, Schiffsreinigung	17	27	27
22	Lichtspieltheater	5	95	5
23	Museen, Bade- und Schwimmanlagen	7	70	53
24	Betrieb von Stränden	1	100	100
26	Wochenmarkt- und Fischmarktbeschicker	16	8	6
28	Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhallenbesitzer, Schausteller, Veranstaltungsorganisatoren, Besitzer von Spielscheunen und Erlebnishallen	9	11	8
30	Ver- und Entsorgungsunternehmen			
30.01	Gasversorgung	5	27	27
30.02	Stromversorgung	5	27	27
30.03	Wasserversorgung	5	27	27
30.04	Fernwärmeversorgung	5	27	27
30.05	Abfall- und Abwasserentsorgung	5	27	27
31	Paket-, Post-, Boten- und Kurierdienste			
31.01	Paket- und Postdienste	7	50	38
31.02	Boten- und Kurierdienste	23	7	5
32	Fernmeldeunternehmen	7	2	2
33	Rechtsanwälte, Rechtsbeistände	29	1	1

Bran- chen- num- mer	Branchenbezeichnung	Mindest- gewinn- satz in %	Vorteils- satz Zone 1 in %	Vorteils- satz Zone 2 in %
34	Notare, Buchführungshelfer, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Arbeitsvermittlungen, Betriebs-, Unternehmens- und EDV-Berater	28	5	5
35	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	6	5	5
36	Handels- und Versicherungsvertreter, Bausparkassen-mitarbeiter			
36.01	Handelsvertreter	42	5	5
36.02	Versicherungsvertreter	41	5	5
36.03	Bausparkassenmitarbeiter	42	5	5
37	Finanz- und Immobilienmakler, Auktionator	38	27	27
38	Architekten, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Statiker, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure, Designer, KFZ-Sachverständige	28	27	27
38.01	Bauträger	9	27	27
39	Ärzte und Therapeuten			
39.01	Bade- und Kurärzte	30	100	100
39.02	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Chiropraktiker, physikalische Thera- peuten	34	1	1
40	Apotheken	7	20	5
41	Krankenhäuser, Pflegedienste, Alten- und Pflegeheime	2	1	1
42	Kurmittel- und Bäderpraxen, Krankengymnasten, Fitneß- studios, Saunabetriebe und Sonnenstudios			
42.01	Krankengymnasten und Physiotherapeuten	35	1	1
42.02	Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbäder, selbständige medizinische Bademeister, Trinkkurhallen	36	20	5
42.03	Fitneßstudios und Saunabetriebe	4	7	5
42.04	Sonnenstudios	5	7	5
43	Vermieter und Verpächter von Räumen, Gebäuden und Flächen			
43.01	Vermieter und Verpächter für Beherbergungszwecke	14	99	95
43.02	Vermieter und Verpächter für Gastronomiebetriebe	14	56	43
43.03	Vermieter und Verpächter für Einzelhandelsunternehmen	14	27	20
43.04	Vermieter und Verpächter an sonstige unmittelbar bevorteilte Unternehmen und selbständig Tätige	14	17	16
43.05	Vermieter und Verpächter von Strandflächen	14	94	94
44	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar durch den Fremdenver- kehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	16	7	5

*) = **Verbrauchermärkte** im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genußmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch und ähnliches) anbieten und Waren anderer Branchen führen und diese – ohne kostspielige Kundendienstleistungen – rasch umschlagen.

Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genußmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

) = **Kauf- und Warenhäuser im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm, die Waren aller Art ohne Sortimentsschwerpunkt anbieten.